

**RS OGH 1984/3/27 20b8/84,
50b57/02x, 20b268/06k, 60b7/08k,
20b143/10h, 60b54/17k, 70b102/18b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1984

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §865

ABGB §1497 III

Rechtssatz

Solange die Zession nicht wirksam zustandekommt, tritt eine Unterbrechung der Verjährung durch Klagsführung des Zessionars nicht ein. Durch die nachträgliche Genehmigung der Abtretung durch den Kollisionskurator und das Gericht wird die Abtretung zwar rückwirkend voll wirksam. Die rückwirkende Kraft kommt allerdings nur zwischen den Parteien - hier zwischen Vater und Kindern - voll zur Geltung, nicht aber gegenüber Dritten. Auf eine bereits eingetretene Verjährung hat die Genehmigung daher keinen Einfluss.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 8/84
Entscheidungstext OGH 27.03.1984 2 Ob 8/84
Veröff: SZ 57/61
- 5 Ob 57/02x
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 57/02x
Vgl aber; nur: Die rückwirkende Kraft kommt allerdings nur zwischen den Parteien voll zur Geltung, nicht aber gegenüber Dritten. (T1); Beisatz: Es bestehen keine Bedenken, die rückwirkende Kraft der Genehmigung einer Mietrechtsabtretung durch die Pflegschaftsbehörde dem Vermieter als Dritten gegenüber zu bejahen, wenn seine Rechtsposition dadurch keine Verschlechterung erfährt. (T2); Veröff: SZ 2002/64
- 2 Ob 268/06k
Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 268/06k
Auch
- 6 Ob 7/08k
Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 7/08k
Vgl aber; nur T1; Beisatz: Solange die Rückwirkung einer Genehmigung die Rechtsposition Dritter nicht beeinträchtigt, also nicht in zwischenzeitlich erworbene Rechte eingreift, ist die rückwirkende Kraft der nachträglichen Genehmigung auch Dritten gegenüber zu bejahen. (T3); Beisatz: Hier: Durch nachträgliche Zustimmung der Gesellschaft wirksame Abtretung vinkulierter Geschäftsanteile einer GmbH. (T4)
- 2 Ob 143/10h
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 143/10h
Auch; nur: Solange die Zession nicht wirksam zustandekommt, tritt eine Unterbrechung der Verjährung durch Klagsführung des Zessionars nicht ein. (T5); nur: Auf eine bereits eingetretene Verjährung hat die Genehmigung daher keinen Einfluss. (T6)
- 6 Ob 54/17k
Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 54/17k
Auch
- 7 Ob 102/18b
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 102/18b
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0014617

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at